

Gen-Sojabohne von Monsanto darf weiter vertrieben werden

Luxemburg (nr) **Produkte, die die genmanipulierte Sojabohne von Monsanto beinhalten, dürfen weiterhin in der Europäischen Union verkauft werden. Der Europäische Gerichtshof hat am 12.09.2019 die Klage von drei Nichtregierungsorganisationen gegen die Zulassung zurückgewiesen.** (Az.: C-82/17 P).

Die EU-Kommission hat im Jahr 2012 den Vertrieb von Lebens- und Futtermitteln, die die Bohne MON 87701 × MON 89788 enthalten, zugelassen. Diese Bohne von Monsanto ist dabei genetisch so verändert, dass sie insekten- als auch herbizidresistent ist. Das heißt, dass sie einerseits für Schädlinge unattraktiv ist und andererseits unempfindlich gegenüber dem Unkrautvernichtungsmittel Glyphosat.

Zuständig für die Zulassung von genetisch veränderten Organismen sind in Europa die EU-Kommission und Vertreter der EU-Staaten, unter Heranziehung der Expertise der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA).

Gegen diese Verwendungserlaubnis klagten drei deutsche Nichtregierungsorganisationen. Insbesondere betonten sie, dass die gesundheitlichen Risiken vor der Zulassung nicht hinreichend geprüft worden seien. Der EuGH bekräftigte nun das Urteil des EuG aus dem Jahr 2016, wonach die Nichtregierungsorganisationen ihre Bedenken nicht ausreichend dargelegt haben.

Zwar bedeutet dieses Urteil das Ende eines mehrjährigen Rechtsstreits, lässt jedoch keine Rückschlüsse auf die Importgenehmigungen der Bohne für die Europäische Union zu.

EuGH-Vorlagefrage zu Lithothamnium in Bio-Drinks

Leipzig (nr) **Das Bundesverwaltungsgericht hat am 05.09.2019 dem EuGH Vorlagefragen bezüglich der Zulässigkeit der Zusetzung der Alge Lithothamnium in Bio-Soja-Drinks gestellt.** (Az.: BVerwG 3 C 1.18)

Viele europäische Hersteller produzieren ihre Bio-Getränke mit der Zutat Lithothamnium. Dabei weist die Alge die Besonderheit auf, dass sie kalzifiziert. Das heißt, dass die Alge infolge ihres natürlichen Kalzifizierungsprozesses einen hohen Calciumgehalt aufweist, der somit auch zu einer Erhöhung des Calciumgehaltes in den Bio-Getränken führt. Eine Beanstandung solcher Getränke durch europäische Gerichte erfolgte bisher nicht. Anders hingegen sieht dies das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), welches die Zusetzung der Alge für unzulässig ansieht. In dem Verfahren vor dem BVerwG (Az.: BVerwG 3 C 1.18) streiten die Parteien nun darüber, ob die Alge unter die Ausnahme der Ziff. 1.3 des Anh. IX der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 fällt. Nach dieser Vorschrift dürfen nicht-biologische Algen in Bio-Lebensmitteln verwendet werden. Dementsprechend hat das BVerwG folgende Vorlagefragen an den EUGH gestellt: 1. Ob die Alge Lithothamnium Bio-Soja-Drinks zugesetzt werden darf, und falls ja, ob dies auch für die abgestorbenen Teile der Alge gilt. 2. Falls die Zusetzung der Alge in Bio-Lebensmitteln zulässig ist, ob die mit der Alge hergestellten Bio-Getränke mit Angaben wie „mit Calcium“ oder „mit hochwertigem Calcium aus der Seealge Lithothamnium“ beworben werden dürfen.

Eine Entscheidung des EuGHs könnte jedoch durch die europäische Gesetzgebung eingeholt werden. Die Europäische Kommission arbeitet derzeit an einer Neufassung des Anh. IX der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 und an einer neuen Durchführungsverordnung zur neuen Öko-Verordnung (EU) 2018/848. Infolge der Neufassung könnte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, ob Lithothamnium unter die Ausnahmegesetzgebung fällt.